

Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit

Volksblatt erkundigt sich denn auch in seiner Ausgabe vom 4. November 1925 nach dem Verfahrensstand. Es gibt zu bedenken, dass seit über vier Jahren eine "neue moderne Verfassung" existiere. Ein wichtiges Glied im Ausbau der Verfassung fehle aber immer noch. Es sei der Staatsgerichtshof, den man "gewissermassen" als den "Schlussstein" in dem "hohen Bau des Grundgesetzes" betrachten müsse. Man versteht daher, dass ein grosser Erwartungsdruck vorhanden war, und man im "Interesse des Staates" auf die gesetzliche Einführung des Staatsgerichtshofes drängte. Sie sollte "bald geschehe(n)."⁶³

Es dauerte nach Inkrafttreten der Verfassung schliesslich über vier Jahre, bis das in Art. 104 der Verfassung für den Staatsgerichtshof vorgesehene Gesetz zur Regelung der Organisation und des Verfahrens am 19. Dezember 1925 in Kraft trat.

2. Parlamentarisches Verfahren

Das parlamentarische Verfahren beanspruchte im Gegensatz zu den Entwurfs- und Ausführungsarbeiten nur wenig Zeit. Der Landtag hat den von den beiden Gesetzesredaktoren ausgearbeiteten Entwurf als Regierungsentwurf übernommen, ohne sich auf eine eingehende Debatte einzulassen und grössere Korrekturen vorzunehmen, nachdem ihn vorgängig eine Kommission unter Vorsitz von Dr. Wilhelm Beck behandelt hatte. Es wurden in der Beratung nur vereinzelt Fragen aufgeworfen, denen kein allzu grosses Gewicht beigemessen wurde. Dieser Umstand zeigt, dass man sich offenbar über Konzept, Inhalt und Umfang der Regierungsvorlage einig gewesen ist. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Amtsdauer des Staatsgerichtshofes in Art. 4 StGHG, da die dazu im Protokoll⁶⁴ festgehaltenen Meinungen den Stellenwert des Staatsgerichtshofes im Verfassungsgefüge unterstreichen, und die abstrakte (selbständige) Anfechtung von Verordnungen in Art. 26 StGHG, da die dazu im Protokoll aufgezeichnete Wortmeldung noch heute von aktuellem Interesse ist.

⁶³ Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein, S. 79.

⁶⁴ Vgl. Landtagsprotokoll 1925. Die Landtagssitzungen wurden damals nicht im Wort wiedergegeben. Das Protokoll fasst die einzelnen Voten in knappen Zügen zusammen. Es lässt sich daher kaum sagen, wie intensiv eine Debatte geführt worden ist.